

BESCHLUSSVORLAGE

BV-0084/2019
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	16.10.2019
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Bauausschuss	28.11.2019		X	-	-	5	0	0
Ortschaftsrat Ebendorf	04.12.2019		X	-	-	9	0	0
Hauptausschuss	10.12.2019		X	-	-	6	0	1
Gemeinderat	17.12.2019		X	-	-	18	0	1

vom Mitwirkungsverbot nach §33 KVG LSA betroffen:

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:							
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bauamt (BA)	Serviceamt (SV)	Unternehmer- büro (UB)	Regiebetriebe (RB)	Justiziar (JU)	EB WoWi (EB)

Gegenstand der Vorlage:

4. Bebauungsplan – Teilbereich II „Technologiepark Ostfalen“, der Gemeinde Barleben /
Ortschaft Ebendorf
Aufstellungsbeschluss

Beschluss

**Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des 4. Bebauungsplan – Teilbereich II
„Technologiepark Ostfalen“, der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf; der
Geltungsbereich ist als Anlage beige-fügt**

Frank Nase
Bürgermeister

Siegel

Sachverhalt

4. Bebauungsplan – Teilbereich II „Technologiepark Ostfalen“, der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf

Aufstellungsbeschluss

Die Salutas Pharma GmbH betreibt am Standort Otto-Von-Guericke-Allee 1 in Barleben ein modernes und leistungsfähiges Pharmaproduktions- und pharmazeutisches Logistikzentrum. Aktuell plant sie die Erweiterung mittels eines Distributionsgebäudes, einschließlich der Fortführung der privatrechtlichen Erschließung auf dem Firmengelände, unter Hinzuziehung des Flurstückes 863 der Flur 1 in der Gemarkung Ebendorf. In diesem Zusammenhang ist die Salutas Pharma GmbH interessiert das Baurecht für dieses Flurstück mittels Aufstellung eines Bebauungsplanes zu erweitern.

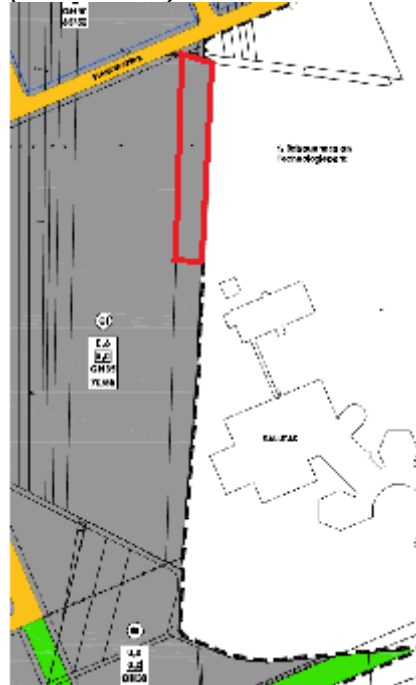
Gemäß § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen besteht grundsätzlich kein Anspruch. Aufgrund der Erweiterungsabsicht des ortsansässigen pharmazeutischen Betriebs i.V.m. der Standortsicherung bestehen hier generell keine Bedenken zur Entwicklung dieser Fläche; die Einleitung des Planverfahrens wird infolge der Interessenlage i.V.m. dem städtebaulichen Vertrag (Kostenübernahme durch den Vorhabenträger – Verweis auf BV-0083/2019) empfohlen.

Im Übrigen ergeht der Hinweis auf die Ursprungsplanung – Entwurf des 4. Bebauungsplanes Technologiepark Ostfalen (Verweis auf die Ausführungen zur BV-0083/2019).

Auszug Flurkarte / Luftbild zur Lagedarstellung



Auszug Entwurfsfassung 4. B-Plan TPO (Stand 2005)



Das Planungsziel besteht grundsätzlich in der Festsetzung eines Industriegebiets (im Sinne des § 9 der Baunutzungsverordnung). Die privatrechtliche Erschließung erfolgt durch den Vorhabenträger über das bisherige Betriebsgrundstück → Otto-von-Guericke-Allee 1, Barleben.

Der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt. Er umfasst das Flurstück 863 der Flur 1 in der Gemarkung Ebendorf.

Die Anhörung des Ortschaftsrates Ebendorf erfolgt im Sinne des § 84 Absatz 2 Ziffer 3 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Rechtsgrundlage: § 2 BauGB

Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	«50,00»
-------------------------------	---------

Kosten der Maßnahme

☐ JA ☒ NEIN

1) Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- /Herstellungskosten)	2) Jährliche Folgekosten/ -lasten	3) Finanzierung Eigenanteil Objektbezogene Einnahmen (i.d.R.= Kreditbedarf)	(Zuschüsse/ Beiträge)	4) Einmalige oder jährliche Haushaltsbelastung (Mittelabfluss/Kapitaldienst/ Folgelasten oder kalkulatorische Kosten)
€	€	€	€	€

im Ergebnishaushalt ☐ JA ☐ NEIN	im Finanzhaushalt ☐ JA ☐ NEIN	betreffende Buchungsstelle
---	---	-------------------------------

Anlagen

Darstellung des Geltungsbereiches